

Ausfertigung

Aktenzeichen:
126 Js 7850/14 OWi
1 OWi 34/14



Das Urteil/ der Beschluss/ der Strafbefehl
ist am 08.07.14 rechtskräftig geworden.
Ludwigslust, den ... 08.07.2014
Justizsekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Amtsgericht Ludwigslust

Beschluss gem. § 72 OWiG



In dem Bußgeldverfahren

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: [REDACTED], wohnhaft: [REDACTED]

wegen Verstoß gegen das Abwasserabgabengesetz

hat das Amtsgericht Ludwigslust durch den Direktor des Amtsgerichts Merklin mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Betroffenen im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG am 25.06.2014 beschlossen:

1. Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZKWAL) eine Geldbuße von 200,00 € festgesetzt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§ 20, § 23, § 29 der Wasserversorgungssatzung des ZKWAL vom 17.10.2008,
§ 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,
§ 17 OWiG.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist als Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] in [REDACTED] Nutzer der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung des ZKWAL.

Mit Bescheid vom 16.08.2013 hat der ZKWAL mitgeteilt, dass der turnusmäßige Wechsel des Hauswasserzählers am 11.09.2013 zwischen 8 und 9 Uhr erfolgen solle. Der Betroffene ist gebeten worden, Mitarbeitern des ZKWAL in dieser Zeit den Zutritt zu dem Hauswasserzähler zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Termin von dem Betroffenen nicht wahrgenommen werden könne, ist er gebeten worden, sich beim ZKWAL zu melden.

Nachdem Mitarbeiter des ZKWAL am 11.09.2013 vor verschlossenen Türen standen, hat der ZKWAL den Betroffenen mit Schreiben vom 19.09.2013 gebeten, bis 30.09.2013 einen Termin für das Wechseln des Wasserzählers abzustimmen.

Da der Betroffene diese Frist ebenfalls hat verstreichen lassen, hat der ZKWAL mit Schreiben vom 25.11.2013 gebeten, bis zum 6.12.2013 einen Termin zum Zählertausch abzustimmen. Der Betroffene ist ferner darauf hingewiesen worden, dass ggf. der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 der Wasserversorgungssatzung vorliegen und dies mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden könne.

Mit dem angefochtenen Bußgeldbescheid vom 6.12.2013, der dem Betroffenen am 7.01.2014 zugestellt worden ist, hat der ZKWAL gegen ihn eine Geldbuße von 500 EUR festgesetzt, weil er den Beauftragten des ZKWAL für den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel keinen Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten ermöglicht habe.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Betroffenen, der am 3.02.2014 beim ZKWAL eingegangen ist. Zur Begründung hat der Betroffene angegeben, das Haus [REDACTED] in [REDACTED] sei unbewohnt, er halte sich geschäftlich viel im Ausland auf, er habe Mitte 2013 Firma [REDACTED] in [REDACTED] mit der Instandsetzung der Heizungsanlage beauftragt, es sei vereinbart, dass wegen des Zählertauschs ein Zettel mit dem Vermerk resp. Hinweis auf Zugang mit der Firma [REDACTED] möglich sei, dieser Zettel sei entweder nicht gesehen worden oder verloren gegangen, das Schreiben vom Dezember habe er erst nach den Weihnachtsferien quasi mit dem Bußgeldbescheid geöffnet, der Zählerwechsel sei dann Mitte Januar erfolgt.

II.

Der - nach Bewilligung von Wiedereinsetzung - zulässige Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid hat keinen Erfolg.

Der Betroffene war und ist als Grundstückseigentümer und Nutzer der Wasser- und Abwasserversorgungsleistungen des ZKWAL gem. § 20 der Wasserversorgungssatzung verpflichtet, dem ZKWAL bzw. seinen Beauftragten Zutritt zum Grundstück und den Räumlichkeiten zu gestatten, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen zu können. Hierzu gehört gem. § 23 der Satzung auch die Überprüfung oder der Austausch des Wasserzählers. Der Austausch war nach den Vorschriften des Eichgesetzes erforderlich.

Dieser Verpflichtung ist der Betroffene nicht hinreichend nachgekommen. Insbesondere war es nicht ausreichend, dass er - wie er angegeben hat - Mitte 2013 eine Firma in [REDACTED] mit der Instandsetzung der Heizungsanlage beauftragt hat, und dass es vereinbart gewesen sei, dass wegen des Zählertauschs ein Zettel mit dem Vermerk resp. Hinweis auf Zugang mit der Firma [REDACTED] möglich sei, dieser Zettel aber entweder nicht gesehen worden oder verloren gegangen sei. Spätestens nach der dritten Mahnung vom 25.11.2013 hätte sich der Betroffene persönlich um die Angelegenheit kümmern und mit dem ZKWAL eine entsprechenden Termin vereinbaren müssen.

Dem Betroffenen war allerdings nur Fahrlässigkeit anzulasten. Denn er hatte sich grundsätzlich schon darum gekümmert, dass während seiner Abwesenheit ein Zugang ermöglicht würde. Nur hat er es - fahrlässig - unterlassen, sich auch darum zu kümmern, dass Fa. [REDACTED] eine entsprechende Absprache mit dem ZKWAL trifft. Nach den mehreren Mahnungen des ZKWAL hätte der Betroffene wissen können und müssen, dass eine Absprache zwischen Fa. [REDACTED] und dem ZKWAL nicht funktioniert hat.

III.

Das Gericht hat die festgesetzte Geldbuße von 200 EUR für ausreichend erachtet. Der Betroffene ist erstmals entsprechend aufgefallen, die unterlassene Handlung ist nachgeholt und der Zähler inzwischen ausgetauscht. Darüber hinaus war ihm nur fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG, § 465 Abs. 1 StPO.

V.

Rechtsmittelbelehrung

1. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Sie können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 StPO bezeichneten Voraussetzungen beantragen. Dem Antrag kann u.a. dann stattgegeben werden, wenn Sie ohne Ihr Verschulden von dem Hinweis des Gerichts, dass ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden kann, keine Kenntnis erlangt haben, oder wenn Sie ohne Verschulden gehindert waren, rechtzeitig gegen das Beschlussverfahren Widerspruch einzulegen.

Der Antrag muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Antragsschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird.

Die Tatsachen zur Begründung Ihres Antrags müssen Sie glaubhaft machen. Allein das Behaupten unverschuldeter Verhinderung beispielsweise reicht nicht.

2. (Rechtsbeschwerde)

Gegen den Beschluss nach § 72 ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

- a) gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 250 EUR festgesetzt worden ist,
- b) eine Nebenfolge (z.B. ein Fahrverbot) angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als 250 EUR festgesetzt worden ist,

- c) der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als 600 EUR festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
- d) durch Beschluss nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde.

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen einer Woche zu Protokoll des Rechtspflegers oder schriftlich in deutscher Sprache eingelebt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er die Entscheidung anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Rechtsbeschwerdeanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Zur Begründung des Antrages zu II.3. muss ferner angegeben werden, dass dem Verfahren ohne Hauptverhandlung rechtzeitig widersprochen worden ist.

Die Rechtsbeschwerdeanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.

Seitens der / des Betroffenen kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Rechtspflegers bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, geschehen.

Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 OWiG.

3. (Kosten-/Auslagenentscheidung, sofortige Beschwerde)

Wenn Sie nur die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen anfechten wollen, können Sie dagegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, sofortige Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 (einer) Woche, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, einzulegen.

Die Beschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird.

4. (Fristen)

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Bei allen Erklärungen ist die Geschäftsnummer und das Datum des Beschlusses anzugeben.

Merklin
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt

Ludwigslust, 26.06.2014

Lux
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

